

**Verordnung des Landratsamtes Konstanz
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
als untere Verwaltungsbehörde
(Gebührenverordnung - GebVO)
vom 28. September 2010**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.

(2) Ist für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen, können Gebühren bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

§ 2

(1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, bei einer Zeitgebühr nach angefallenem Aufwand, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird der Antrag auf eine öffentliche Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, bei einer Zeitgebühr nach angefallenem Aufwand, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

(3) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen werden Gebühren in Höhe von 20,00 Euro bis 10.000,00 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro bis 5.000,00 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde.

(4) Für die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegel, Abschriften, Fotokopien und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Wird die Abschrift durch das Landratsamt selbst hergestellt, werden zusätzlich Schreibgebühren in Höhe von 10,00 Euro je Seite erhoben.

(5) Für die Gewährung von Akteneinsicht wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, eine Gebühr von 10,00 Euro bis 50,00 Euro erhoben.

(6) Für die Fertigung von Unterlagen und Daten zur Weitergabe an Dritte wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, eine Gebühr von 10,00 Euro bis 50,00 Euro erhoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 02.11.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde vom 26. Juli 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2006, außer Kraft.

Konstanz, den 28.09.2010

gez.

F. Hämmerle, Landrat

Gebührenverzeichnis		
Allgemeine Vorbemerkungen		
<p><i>Die nachstehenden allgemeinen Vorbemerkungen sind bei der Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses zu beachten. Enthalten einzelne Gebührentatbestände spezielle Regelungen oder ergänzende Vorbemerkungen und Hinweise, sind diese maßgebend:</i></p> <p>1) Die Zeitgebühr bemisst sich je angefangener ¼-Stunde je Mitarbeiter.</p> <p>2) Öffentliche Leistungen im Sinne dieser Gebührenverordnung umfassen insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen, Anzeigen, Befreiungen, Benehmen, Einvernehmen, Verbindlicherklärungen, Anordnungen, Abnahmen und sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen.</p> <p>3) Schließt eine öffentliche Leistung Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften mit ein oder werden diese ersetzt (Konzentrationswirkung), wird zusätzlich die Gebühr für die eingeschlossenen bzw. ersetzten Entscheidungen erhoben.</p>		
Geb-Verz-Nr	Bezeichnung	Gebühr
	Fischerei und Jagd	
	<p>Vorbemerkung zur Gebührenerhebung im Fischerei- und Jagdwesen: <i>In den Gebühren ist die Jagd- und Fischereiabgabe des Landes Baden-Württemberg <u>nicht</u> enthalten. Die Jagd- und Fischereiabgabe wird daher ergänzend zu den Gebühren erhoben.</i></p>	
1220.01	Einjahresjagdschein Inländer	41 €
1220.02	Dreijahresjagdschein Inländer	82 €
1220.03	Tagesjagdschein Inländer	27 €
1220.04	Jugendjagdschein Inländer	41 €
1220.05	Einjahresjagdschein Ausländer	82 €
1220.06	Dreijahresjagdschein Ausländer	164 €
1220.07	Tagesjagdschein Ausländer	41 €
1220.08	Jugendjagdschein Ausländer	82 €
1220.09	Ausstellung von Sportfischer- und Berufsfischerkarten	je angefangene ¼-Stunde 14 €
1220.10	Sonstige öffentliche Leistungen in Jagd- und Fischereiangelegenheiten	je angefangene ¼-Stunde 14 €

Gewerberecht		
1220.21	Verfügung zur Vorlage eines Prüfberichts	54 €
1220.22	Öffentliche Leistungen im Gewerberecht, insbesondere Erlaubnisse (z. B. Spielhallen, Makler § 34 c GewO), Reisegewerbekarten, Festsetzung von Messen, Märkten und Ausstellungen, sowie sonstige Leistungen z. B. Untersagungen	je angefangene ¼-Stunde 14 €
1220.23	Verfahren nach § 34 c Abs. 1 Ziff. 1a, 2 und 3 GewO	112 - 820 €
Handwerksrecht		
1220.31	Öffentliche Leistungen nach der Handwerksordnung	je angefangene ¼-Stunde 14 €
Ordnungswesen		
1220.41	Öffentliche Leistungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	je angefangene ¼-Stunde 14 €
Waffenrecht		
1220.51	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte mit Erwerbserlaubnis oder Eintragung einer oder mehrerer Erwerbserlaubnisse in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	54 €
1220.52	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger (Langwaffen)	41 €
1220.53	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen	54 €
1220.54	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben	68 €
1220.55	Ein- oder Austragungen in der Waffenbesitzkarte	je Waffe 14 €
1220.56	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	54 €
1220.57	Erteilung einer Munitionserwerbsberechtigung	14 €
1220.58	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	41 €
1220.59	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	14 €
1220.60	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	50 €
1220.61	Erteilung einer Erlaubnis zur Mitnahme oder Verbringung von Waffen oder Munition	27 €
1220.62	Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung	30 € zzgl. der Gebühr nach Nr. 1220.63 bei Mehraufwand durch Erkenntnisse im Rahmen der Überprüfung
1220.63	Sonstige öffentliche Leistungen in Waffenrechtsangelegenheiten	je angefangene ¼-Stunde 14 €
Gaststättenrecht		
1220.71	Erteilung einer unbefristeten oder befristeten Gaststättenerlaubnis	je angefangene ¼-Stunde 15 €
1220.72	Vorläufige Erlaubnis, vorläufige Stellvertretererlaubnis	je angefangene ¼-Stunde 15 €
1220.73	Stellvertretererlaubnis	je angefangene ¼-Stunde 15 €
1220.74	Sonstige öffentliche Leistungen nach dem Gaststättenrecht, insbesondere Widerruf der Erlaubnis, Änderungen, Auflagenbescheide, Festsetzung von Sperrzeiten, Fristverlängerungen, Maßnahmen bei Straußwirtschaften	je angefangene ¼-Stunde 15 €

	Heimaufsicht (Gesundheitswesen)	
1220.81	Heimbegehungen und sonstige öffentliche Leistungen der Heimaufsicht nach Heimgesetz	je angefangene ¼-Stunde 17 €
	Schifffahrtswesen	
	Schiffsverkehr und Verkehrssicherung	
1221.01	Genehmigung von Veranstaltungen	25 – 105 €
1221.02	Zulassung von Ausnahmen	20 – 260 €
1221.03	Abgastypenprüfung Erteilung einer Abgastypenbescheinigung	715 – 1.230 €
1221.04	Ablehnung einer Abgastypenprüfung	10 – 50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1221.03
1221.05	Erteilung eines Nachtrags zur Abgastypenbescheinigung <u>mit</u> Gutachten	410 – 615 €
1221.06	Erteilung eines Nachtrags zur Abgastypenbescheinigung <u>ohne</u> Gutachten	205 – 360 €
1221.07	Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung bei nachträglichen Änderungen geprüfter Motoren oder -teile <u>mit</u> Gutachten	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1221.05
1221.08	Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung bei nachträglichen Änderungen geprüfter Motoren oder -teile <u>ohne</u> Gutachten	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1221.06
1221.09	Nachprüfung der Übereinstimmung der Produktion auf Grund einer erteilten Abgasprüfung, wenn Abweichungen vom Typ oder von den Vorschriften über die Typenprüfbescheinigung festgestellt werden	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1221.03
1221.10	Entzug der Abgastypenprüfbescheinigung	100 – 310 €
1221.11	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	125 – 925 €
	Zulassung von Fahrzeugen zum Schiffsverkehr	
1221.21	Registrierung eines zulassungsfreien Fahrzeuges und Erteilung eines amtlichen Kennzeichens	18 €
1221.22	Untersuchungen	20 – 10.000 €
1221.23	Erteilung der Zulassung, Ausstellung einer Zweitschrift	15 €
1221.24	Änderung der Zulassung	12 €
1221.25	Entzug der Zulassung	20 – 260 €
1221.26	Genehmigung von Sondertransporten	20 – 105 €
1221.27	Zulassung von Ausnahmen	20 – 260 €
	Zulassung von Personen zum Schiffsverkehr	
1221.51	Schiffsführerprüfung	35 – 600 €
1221.52	Erteilung eines Schifferpatentes	12 €
1221.53	Erweiterung oder Änderung des Schifferpatentes	12 €
1221.54	Entzug oder Einschränkung des Schifferpatentes	55 €
1221.55	Anerkennung anderer Schifferpatente	12 €
1221.56	Zulassung von Ausnahmen	20 – 260 €
1221.81	Sonstige öffentliche Leistungen im Schifffahrtsrecht	je angefangene ¼-Stunde 14 €
1221.82	Sonstige Bescheinigungen im Schifffahrtsrecht	15 €
1221.83	Im Falle des Nichterscheins zu einem vereinbarten Termin	20 €

	Personenstandswesen	
1223.01	Öffentliche Leistungen bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft	je angefangene ¼-Stunde 14 €
	Brandschutz	
1260.01	Durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Begutachtung, Prüfung oder Untersuchung von Anlagen bzw. technischen Einrichtungen oder von Bauvorhaben durch den Brandschutzsachverständigen	je angefangene ¼-Stunde 29 €
	Gesundheitswesen	
4140.01	Allgemeine amtsärztliche Untersuchungen und Gutachten	je angefangene ¼-Stunde 17 €
4140.02	Auskunft aus Leichenschauschein	17 €
4140.03	Allgemeiner Gesundheits- und Infektionsschutz	je angefangene ¼-Stunde 17 €
4140.04	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes nach Infektionsschutzgesetz	34 €/Pers.
	Baurecht	
5210.01	Baugenehmigungen im Baugenehmigungsverfahren, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist	7,5/1000 des Bauwertes, mindestens 300 €
5210.02	Erteilung eines Bauvorbescheides	3/1000 des Bauwertes, mindestens 200 €
5210.03	Baurechtliche Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie von Steinbrüchen	3,5/1000 des Wertes des Aushub-/Rekultivierungsmaterials (7,90 €/m³), höchstens jedoch 30.000 €
5210.04	Baugenehmigungen im vereinfachten Verfahren bzw. Zustimmungsverfahren	6,5/1000 des Bauwertes, mindestens 300 €
5210.05	Baugenehmigung bei Werbeanlagen	30 € - 1.000 €
5210.06	Verlängerungen von Bauvorbescheiden und Baugenehmigungen	¼ der ursprünglichen Genehmigungsgebühr, mindestens 150 €
5210.07	Gebühr für nachträglich erteilte Baugenehmigungen, wenn mit der Ausführung des Vorhabens bereits begonnen wurde:	
	▪ bei Antragsvorlage innerhalb von 6 Monaten	2-facher Satz der nach Ziffer 52.10.01 zu erhebenden Gebühr
	▪ bei Antragsvorlage nach 6 Monaten	3-facher Satz der nach Ziffer 52.10.01 zu erhebenden Gebühr
5210.08	Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen	30 € - 1.000 €
5210.09	Nachträgliche Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen bei Kenntnissgabeverfahren, wenn die Entscheidung nach Baubeginn erfolgt	3-facher Satz der nach Ziffer 52.10.08 zu erhebenden Gebühr
5210.10	Abgeschlossenheitsbescheinigungen:	
	▪ pro bescheinigter Wohneinheit	50 €
	▪ pro bescheinigter Gewerbeeinheit	100 €
	▪ pro bescheinigter Nebenanlage (Garage, TG-Stellplatz, Nebenräume)	20 €
	▪ Nachtrag zur Abgeschlossenheitsbescheinigung	150 €

5210.11	Angeordnete Abnahmen genehmigter Bauvorhaben	1,5/1000 des Bauwertes, mindestens 100 €
5210.12	Sonstige öffentliche Leistungen der Baurechtsbehörde, insbesondere im verfahrensfreien Bereich, bei Entscheidungen nach §§ 46, 47, 64, 65 LBO, Genehmigungen nach Denkmalschutzgesetz, Bauberatung oder denkmalschutzrechtliche Beratung außerhalb von förmlichen Verfahren	je angefangene ¼-Stunde 18 €
5210.13	Entgegennahme von Baulastenerklärungen	je Baulast 180 €
5210.14	Bauordnungsbehördliche Kontrollen von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie von Steinbrüchen	je angefangene ¼-Stunde 20 €
5230.01	Erteilung von Steuerbescheinigungen nach EStG	1,5/1000 der bescheinigten Kosten, mindestens 50 €
Straßenbau		
5420.01	Öffentliche Leistungen des Straßenrechts	je angefangene ¼-Stunde 17 €
Wasserrecht		
5520.01	Erlaubnisse für Entnahmen aus Gewässern für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke sowie zu Zwecken der Trinkwasserversorgung	100 € – 300.000 €
5520.02	Erlaubnisse, Genehmigungen, Einvernehmen für die Errichtung und Betrieb von Häfen, Landestellen, Steganlagen, Bojen und sonstigen Schifffahrtsanlagen	100 € – 200.000 €
5520.03	Bewilligungen/Erlaubnisse Wasserkraftanlagen	100 € – 100.000 €
5520.04	Planfeststellungen Gewässerausbau, Hochwasserdämme, Naßkiesabbau und Abwasseranlagen	je angefangene ¼-Stunde 18 € zzgl. der Gebühr der ersetzten/eingeschlossenen Entscheidungen nach anderen Rechtsgrundlagen
5520.05	Erdaufschlussanzeigen	100 €
5520.06	Erdwärme/Grundwasserwärmeanlagen	350 €
5520.07	Befreiung von Allgemeinverfügung „Tauchverbot am Teufelstisch“	150 €
5520.08	Sonstige öffentliche Leistungen nach WHG, WG sowie dazu ergangenen Vorschriften	je angefangene ¼-Stunde 18 €
Naturschutz		
5540.01	Öffentliche Leistungen im Naturschutz, insbesondere Entscheidungen und Maßnahmen nach § 3 Abs.2; § 17 Abs. 3 und 7; § 17 Abs. 8; § 67 i. V. m. 17 Abs.7; § 30 Abs.3; § 33 Abs.1; § 39 Abs.4; § 40 Abs.4 und 6; § 42 Abs.2, 6 und 7; § 43 Abs.3; § 66 BNatSchG; Erlaubnisse nach LSG-VO i. V. m. § 67 BNatSchG	je angefangene ¼-Stunde 16 €
5540.02	Naturschutzrechtliche Genehmigung des Abbaus von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen und anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen sowie Auffüllungen und ähnlichen Gruben, von Steinbrüchen	1,5/1000 des Wertes des Aushub-/Rekultivierungsmaterials (7,90 €/m³), höchstens jedoch 10.000 €
Forst		
5550.01	Öffentliche Leistungen nach Forstrecht	je angefangene ¼-Stunde 14 €

	Landwirtschaft	
5551.01	Öffentliche Leistungen nach Landwirtschaftsrecht	je angefangene ¼-Stunde 14 €
	Abfallrecht	
5610.01	Öffentliche Leistungen nach Abfallrecht	je angefangene ¼-Stunde 15 € zzgl. der Gebühr der ersetzen/eingeschlossenen Entscheidungen nach anderen Rechtsgrundlagen
	Bodenschutzrecht /Altlasten	
5610.11	Öffentliche Leistungen nach Bodenschutzrecht	je angefangene ¼-Stunde 15 € zzgl. der Gebühr der ersetzen/eingeschlossenen Entscheidungen nach anderen Rechtsgrundlagen
	Immissionsschutzrecht	
5610.21	Öffentliche Leistungen nach Immissionsschutzrecht	je angefangene ¼-Stunde 15 € zzgl. der Gebühr der ersetzen/eingeschlossenen Entscheidungen nach anderen Rechtsgrundlagen
	Arbeitsschutzrecht/Betriebssicherheit	
5620.01	Öffentliche Leistungen nach Arbeitsschutzrecht bzw. Betriebssicherheitsrecht	Je angefangene ¼-Stunde 15 € zzgl. der Gebühr der ersetzen/eingeschlossenen Entscheidungen nach anderen Rechtsgrundlagen